



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Jesuiten und die Inquisition;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

an eine Ehescheidung. Wie richtig heißt es in der Tragödie: „ein angenehmeres Opfer kann Gott nicht geschlachtet werden als ein Tyrann“! Möchte doch Gott einem tapferen Manne diesen Entschluß einflößen.“ *) Und noch einmal äußert derselbe in einem Schreiben an Myconius: „Ueber den englischen Nero mag ich nichts sagen; Gott verderbe diese Viper.“ **)

4) Aus der päpstlichen Suprematie in allen geistlichen wie weltlichen Dingen folgt auch das Recht einer peinlichen Strafgewalt. Wie über die Fürsten und Magistrate, so vindicirten sich die Päpste dasselbe nicht minder über die Völker und insbesondere zur Bestrafung des Abfalls vom Glauben oder dessen, was sie dafür erklärten. Innocenz III. ordnete den blutigen Kreuzzug gegen die Albigenser an und organisirte, nachdem hiezu schon unter Lucius III. zur Austilgung der Waldenser die ersten Schritte gemacht worden waren, das Tribunal der Inquisition. Seine Nachfolger haben das furchtbare Institut noch im Einzelnen ausgebildet und in seinen Strafbestimmungen verschärft, so namentlich Innocenz IV., welcher die Folter einführen ließ. Mehr als 50 Päpste haben in feierlichster Weise die Inquisition gepriesen und approbirt. Ja Leo X. bezeichnete es in seiner Bulle gegen Luther als ein Werk des heiligen Geistes, Ketzer zu verbrennen. Was das Papstrecht feststellte, haben die Kanonisten und Theologen seit Gratian und Thomas vertreten. Die Häretiker und Apostaten, sagt der Letztere, können zum Glauben gezwungen werden, ***) und er rechtfertigt die Verhängung der Todesstrafe über die Ketzer aus der Erwägung, daß es ein viel schwereres Verbrechen sei,

*) Corpus Reformatorum ed. Bretschneider, III, 1076: Anglicus Tyrannus Cromwellum interfecit et conatus divortium facere cum Juliacensi puella. Quam vere dixit ille in tragoedia: non gratiorem victimam Deo mactari posse quam Tyrannum. Utinam alicui forti viro Deus hanc mentem inserat.

**) ib. 1076 u. 1077: Deus hanc Echidnam perdat.

***) Summ. 2, 2, q. X, art. 8.

den Glauben zu verfälschen, welcher das Heil der Seele gebe, als das Geld, wodurch nur dem zeitlichen Leben Hülfe geleistet werde. Wenn daher schon Falschmünzer oder andere Uebelthäter durch die Fürsten sogleich dem Tode mit Recht übergeben werden, um wie viel mehr können Ketzer deshalb, weil sie der Häresie überführt werden, nicht nur sogleich excommunicirt, sondern auch mit Recht getödtet werden. *)

Ignaz hielt die Inquisition hoch und betrachtete sie als ein wirksames Mittel zur Austilgung der Ketzerei; es war daher nur scheinbar, wenn er eine Betheiligung seiner Gesellschaft an den Arbeiten des Tribunals nicht wünschte. Ein Brief an den König Johann von Portugal läßt dieß deutlich erkennen. Derselbe wünschte nämlich, daß die Jesuiten die Richterstelle bei der Inquisition in Lissabon übernehmen möchten. Sein Beichtvater, P. Miron, welchem er zuerst sein Verlangen vortrug, äußerte sich anfangs abschlägig, da aber der König davon nicht abstand, so wurde Loyola um seine Willensmeinung angegangen. Derselbe erklärte nun in einem Brief vom 20. Juni 1555, daß er nach reiflichem Ueberlegen mit anderen Ordensbrüdern zu dem Entschlusse gekommen sei, die ganze Angelegenheit ihm, dem König selbst, zur Entscheidung anheim zu geben, und daß sie sich dem unterwerfen wollten, was sie nach seiner Meinung zur Ehre Gottes thun sollten. „Denn da ein solches Amt unserem Institute nicht zuwider ist, so ist kein Grund, daß die Gesellschaft die Mühe ablehnt in einer Sache, welche seinen Dienst und die Reinheit der Religion jenes Königreichs so sehr betrifft. Doch meinen wir, daß, um viele Uebelstände zu vermeiden, es gut wäre, daß es Sr. Hoheit gefiele an den Papst zu schreiben, er möge uns befehlen, dieses Amt anzunehmen, weil dann Se. Heiligkeit als Decan der Cardinäle Inquisitoren veranlassen würde, daß die Gesellschaft in jenem Lande sich mit dem Gegenstande befaßte, und

*) Ibid, 2, 2, q. XI, art. 3 u. 4.

somit wäre diese Sache nicht gegen seine Genehmigung. Gleichfalls würde ein Brief an unsern Protector, den Cardinal Carpi, gegenwärtig Decan der Inquisitoren, förderlich sein, und ein anderer an seinen Gesandten, damit dieser das Geschäft betreibe. Sollte man es nicht für gut finden zu schreiben, so wird nichtsdestoweniger geschehen, was Se. Hoheit zur Verherrlichung Gottes befehlen wird. Falls er die Annahme beföhle, sollen Sr. Hoheit einige Umstände vorgestellt werden, welche ohne Beeinträchtigung des gewünschten Zweckes beitragen werden, daß die Gesellschaft besser und mit größerer Erbauung diesem heiligen Werke obliege. Wenn Se. Hoheit meint, daß die Antwort des Papstes nicht zu hoffen sei, um mit dieser Beschäftigung zu beginnen, so können einer oder zwei vorläufig dieses Amt versehen, bis es auf Befehl des Papstes von Amtswegen geschieht. Aber ungeachtet dessen soll, wie ich geschrieben habe, in Allem geschehen, was Sr. Hoheit am gefälligsten ist."*)

Dieser Brief ist höchst charakteristisch, er zeigt die Hast, mit welcher Loyola für seine Gesellschaft nach dem wichtigen Amte der Inquisitoren in Portugal langt. Dem Könige werden alle Wege angegeben, wodurch die Genehmigung des Papstes einzuholen ist, aber die Maske dieses Gehorsams wird zugleich sehr deutlich gelüftet, wenn schließlich versichert wird, daß man dem Wunsche des Königs, der ohnedieß bereits offenbar war, sich fügen wolle. Ignaz will seine Gesellschaft einerseits als ganz ergeben dem Willen des Papstes erscheinen lassen, andererseits sie für den König von Portugal etwas kostbar machen, um Forderungen an denselben für die Uebernahme des zugebachten Amtes^{*} erheben zu können. Uebrigens kam es doch nicht zur Realisirung dieses Projects.

In einem Breve vom 10. September 1584 hatte Gregor XIII. dem Orden Befreiung von dem Amte der Inquisition gewährt.

*) Bei Genelli im angef. W. p. 256 ff.

Als aber Philipp II. im Jahre 1589 darauf bestand, daß derselbe auf die Ausübung aller hinsichtlich des Kezerwesens ihm verliehenen Privilegien für Spanien verzichten solle, sah sich der General und dann auf besonderes Verlangen des Königs die fünfte Generalversammlung im Jahre 1593 gezwungen, diesen Verzicht zu leisten; doch verfügte die letztere noch, daß bei Strafe der Excommunication kein Mitglied sich freiwillig zu irgend einem Amte bei dem spanischen Inquisitions-Tribunal anbieten solle. *) — Wenn jedoch auch der Orden das Odium und die rohe Arbeit dieses Geschäftes andern überlassen wollte, die Lehre von der Zulässigkeit des Glaubenszwanges hat er sich nicht weniger angeeignet. Salelles, Tamburini, Santarelli, Escobar und Andere tragen die nichtswürdigsten Grundsätze und Regeln der Inquisition vor. „Der Kezer“, sagt der Letztere, „wird sogleich excommunicirt, seine Ehe ist suspendirt, seine Güter, selbst wenn sie Majorate sind, werden confiscirt, er ist bürgerlich ehrlos und wird, wenn er unbußfertig bleibt, mit dem Tode bestraft. Und auch über seine Kinder, außer wenn sie ihre Eltern selbst zur Anzeige bringen, werden Strafen verhängt.“ — „Die Inquisitoren, fährt er fort, sind nicht gehalten, den Kindern aus den confiscirten Gütern Unterhalt zu gewähren, damit die Eltern von einem dem gemeinen Besten so schädlichen Verbrechen wenigstens durch die Liebe zu ihren Kindern zurückgehalten werden.“ **) Und an einer andern Stelle erklärt er, daß der Sohn nicht verpflichtet ist, den Vater, der ihn vom Glauben abtrünnig machen will, in der äußersten Noth zu ernähren. ***) Und weiter entwickelt Escobar, daß alle Anordnungen weltlicher Fürsten, welche die Gerichtsbarkeit der Inquisition hindern, ipso jure null und nichtig sind, daß die

*) Inst. I, 548 u. 549 sq.; conf. Julius, p. 653 ff.

**) Liber theol. moralis, tr. V, ex. 1 u. 2 (circa materiam de augusto Inquisitionis tribunali).

***) Theol. moral. IV, l. 31, Sect. 2, de praec. IV, Probl. 5, p. 239, nr. 55—57.

Huber, Jesuiten-Orden.

Inquisitoren die weltlichen Machthaber zwingen können, bei Strafe der Excommunication solche Gesetze zurückzunehmen. — Ein einziger Zeuge genügt in manchen Fällen zum Beweis der Schuld oder zur Anwendung der Tortur und auch bürgerlich ehrlose Personen können Zeugniß ablegen. Wo mehrere Mitschuldige sind, soll der Furchtsamere und Schwächere zuerst gefoltert werden, um das Geständniß leichter zu erzielen. Schwangere Frauen können bis zum 40. Tage vor ihrer Entbindung gefoltert werden. Probabel ist es, daß ein Reher, namentlich auch ein rückfälliger, nachdem man ihm Straßlosigkeit versprochen, um ihn zum Geständniß zu bringen, doch noch bestraft werden müsse. *)

„Den Kindern der von der Inquisition Verurtheilten, deren Güter confiscirt wurden, sagt Alloza, ist man keine Ernährung schuldig, aber die Inquisition sorgt barmherzig für dieselben, indem sie die Mädchen bei ehrbaren Frauen unterbringt und die Söhne zu irgend einer mechanischen Kunst anhält. Wenn aber ein Sohn krank oder schwach ist, so werden ihm aus Barmherzigkeit geringe Alimente verabreicht. . . Unbußfertige Reher werden mit dem Tode bestraft. — Diejenigen, welche Reher begünstigen, vertheidigen und aufnehmen u. s. w., werden der Reherie verdächtig und daher nach Gutdünken bestraft, entweder mit Landesverweisung oder mit Prügelstrafe oder zuweilen mit Galeerenstrafe, ja auch mit Confiscation ihres Vermögens.“ **) „Christliche und katholische Söhne“, lehrt Jacundez und mit ihm stimmt Escobar überein, „können ihre Väter des Verbrechens der Reherie anklagen, sobald diese sie vom Glauben abwendig machen wollen, wenn sie gleich voraussehen, daß die Eltern deßhalb den Feuertod erdulden werden, wie Toletus entscheidet. . . Und sie dürfen ihnen nicht nur die Nahrungsmittel verweigern, wenn sie sie vom katholischen Glauben abwendig machen wollen, sondern sie können sie auch mit maß-

*) Liber theol. moralis l. c.

**) Flores Summarum, Colon. 1677, p. 470 u. 473.

voller Anwendung untadelhaften Selbstschutzes mit Recht umbringen, wenn sie die Söhne mit Gewalt zum Abfall vom Glauben drängen.“*) „Es ist gewiß“, behauptet Tamburini „daß die Heiden aus einer Gegend vertrieben werden dürfen, wo sie friedlich als Unterthanen eines christlichen Fürsten lebten, ohne irgend ein neues Verbrechen begangen zu haben, allein deßhalb, weil sie Ungläubige sind, wenn ihnen nur die Wahl gelassen wird, sich zu Christus zu bekehren und zu bleiben oder, falls sie dieß nicht wollen, all' ihre Habe zu verkaufen und hinzuwandern, wohin sie wollen.“**)

Die *Ratio studiorum*, wenigstens in ihrer älteren Gestalt, gestattet den auswärtigen Schülern eines Collegs zwar nicht, daß sie zu öffentlichen Schauspielen und Festen, wohl aber daß sie zu Hinrichtungen der Ketzer geführt werden.**) Und bis in die unmittelbare Gegenwart herein haben jesuitische Schriftsteller die peinliche Strafgewalt der Kirche und das Recht wie den Segen des Glaubenszwanges vertheidigt. Die *Civiltà* preist die Inquisition als „un sublime spettacolo della perfezione sociale“ und erblickt in der allgemeinen Abneigung gegen dieselbe nur ein Symptom der allgemeinen Geistesverwirrung. Wer die Inquisition nur mit kritischen Augen betrachtet, wer bedenklich findet, daß die Kirche ihren Excommunicationen durch Leibes- und Lebensstrafen Nachdruck giebt, der ist ein Rebelle gegen Gott, mag er Philosoph oder Theolog, Katholik oder Protestant sein.†) Und bei Gelegenheit der Rechtfertigung der Canonisation des Inquisitors Arbues äußerte das Jesuitenorgan: „Dieses Toben gegen die Inquisition nimmt uns nicht Wunder; es ist ein alter Zeitvertreib der Häretiker und schlechten Katholiken mit Invectiven und Verläum-

*) Tract. in praec. Decal., Lugd. 1637, I, p. 501.

**) Opera, Venet. 1692, explicat. Decal. l. II, c. 1, §. 10, nr. 5, pag. 50.

***) *Ratio Studiorum*, Romae 1591. p. 217: Nec ad publica spectacula ac ludos . . . nec ad supplicia reorum (nisi forsan haereticorum) pueros dimittat Magister, nisi etc.

†) Jahrgang 1853, I, p. 555; Jahrgang 1854, VIII, p. 282.

dungen gegen jenes heilige Gericht zu schmähern, welches der Eifer der Päpste als eine Schutzwache des Glaubens eingeführt hat. *)

Auch die deutschen Nachschreiber der Civiltà, die Jesuiten von Maria-Laach, haben in ihren Publicationen die peinlichen Strafen gegen Sünder und Ketzer, darunter Geldstrafen, Kerker, Verbannung, Schläge u. s. w. wieder gefordert, sich dafür auf die Beschlüsse sogenannter allgemeiner Concilien und das canonische Recht berufend und bemerkend, daß rein geistige Strafen nicht sehr wehe thun. **)

Auch dem Wahnglauben an die Magie und das Hexenwesen haben die Jesuiten mächtigen Vorschub geleistet und es dadurch mitverschuldet, daß Tausende unschuldiger Menschen die Opfer der Inquisition wurden. Del Rio's Buch „Disquisitiones magicae“ mit Approbation der Obern im Jahre 1599 herausgegeben, brachte die Hexenverfolgung in neuen Aufschwung. Nach Soldan's Urtheil war Delrio unter allen Hexenverfolgern unstreitig der gelehrteste und schlaueste. Er giebt sich nämlich den Schein einer gewissen Aufklärung und kritisiert einen Theil des Aberglaubens, um den Rest um so fester behaupten zu können. ***) Neben ihm haben Laymann und andere Jesuiten der Sache ebenfalls das Wort gesprochen, ja in der Moral von Gury wird noch gegenwärtig die Lehre von der Zauberei und Hexerei, der Kunst mit Hülfe des Teufels Anderen zu schaden, dann von der Besessenheit und dem Umgange mit dem Teufel vorgetragen. †) Wohl erhob sich der Jesuit Tanner († 1632) für eine mildere Praxis in der Verfolgung der Hexen, aber er wäre dadurch bald selbst in Untersuchung gekommen. Friedrich Spee's berühmte „Cautio criminalis“

*) Jahrgang 1867, Serie VI, vol. XI, p. 276.

**) Gerhard Schneemann, Die kirchliche Gewalt und ihre Träger (Stimmen von Maria-Laach, VII), Freiburg i. B. 1867, p. 18–41.

***) Geschichte der Hexenprocesse, Stuttgart und Tübingen 1843, p. 354.

†) Comp. theol. moral., Ratisb. 1868, p. 120 sq. u. p. 142 sq.